

**Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von
Lehramtsprüfungen nach Recht der Länder Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26.6.1992)

Die Kultusministerkonferenz stellt fest, daß die neuen Länder zur Gestaltung der Lehrerausbildung für eine Übergangszeit die in der Anlage dargestellten Regelungen getroffen haben.

In Kenntnis dieser Regelungen treffen die Kultusminister und -senatoren der Länder folgende Vereinbarung:

Erste und Zweite Lehramtsprüfungen¹⁾ in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von Bewerbern, die ihre Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begonnen haben und deren Prüfungen auf der Grundlage neuen Landesrechts abgelegt wurden, werden nach Maßgabe der Vereinbarung der Kultusminister und -senatoren der Länder vom 5. Oktober 1990 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“²⁾ anerkannt. Maßgebend ist dabei die materielle Regelung des neuen Landesrechts und nicht die formale Bezeichnung des Abschlusses.

-
- 1) Gilt auch für die 1993 auslaufende Lehrerausbildung an der Humboldt-Universität nach dem Dritten Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts, vom 19. Dezember 1991
2) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 715

ANLAGE

Übersicht zur Entwicklung der Lehrerbildung in den neuen Ländern¹⁾

1. Vorbemerkung

In der ehemaligen DDR gab es, neben einer Vielzahl von Fernstudiengängen für das Lehramt mit jeweils relativ geringen Studentenzahlen, in der Regel das Direktstudium mit dem Lehramtsabschluß des Unterstufenlehrers, dem des Diplomlehrers und dem des Diplom-Ingenieur-/Ökonom-/Agrar-/Medizin-Pädagogen. Diese Ausbildungs- und Studiengänge waren nach einheitlichen und festgeschriebenen Stundenplänen konzipiert. Die Fachschüler und Fachschülerinnen sowie die Studentinnen und Studenten wurden zu DDR-Zeiten sozusagen im Klassenverband unterrichtet. Der Einschreibejahrgang wurde unter der Bezeichnung „Matrikel“ und der entsprechenden Jahreszahl gekennzeichnet.

Die Ausbildung zum Unterstufenlehrer erfolgte nach der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule, an einem Institut für Lehrerbildung in einem vierjährigen Ausbildungsgang. Diese Ausbildung ist in keinem der neuen Länder fortgesetzt worden.

Das Studium der Diplomlehrer durchlief man nach dem Abitur an der Erweiterten Oberschule an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität in einem fünfjährigen Studiengang. Dabei war das 5. Studienjahr vor allem der schulpraktischen Ausbildung an einer Einsatzschule gewidmet. Der nachfolgende Bericht bezieht sich insbesondere auf diese Kategorie von Lehrern.

Das Studium zum Diplom-Ingenieur-/Ökonom-/Agrar-/Medizin-Pädagogen war an Universitäten oder Technischen Hochschulen ebenso wie das der Diplomlehrer eingerichtet und verlangte in der Regel das Abitur und eine abgeschlossene Berufsausbildung als Voraussetzungen.

Hochschulen und Universitäten stellten sich bereits im Wintersemester 1990/91 durch Wegfall der Veranstaltungen in Marxismus-Leninismus und ab Sommersemester 1991 durch Anpassung an westliche Studienordnungen und ein gegliedertes Schulsystem auf das Anforderungsprofil in den alten Ländern ein. Die Anpassung erfolgte nicht nur hochschulintern durch das Pflichtangebot verschiedener ergänzender Lehrveranstaltungen, sondern auch durch Einsatz von Gastprofessoren aus den alten Ländern, besonders in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften.

1) Die Übersicht gibt die Regelungen der Länder wieder, die bis zum Mai 1992 getroffen wurden. Die zwischenzeitlich bis zur Veröffentlichung des Beschlusses erfolgten Änderungen sind nicht berücksichtigt, da die Zusammenstellung keine abschließende Übersicht über die Anerkennung von Lehramtprüfungen darstellt.

2. Geltende Regelungen in den neuen Ländern

Nach dem 3. 10. 1990 haben die neuen Länder die Lehrerbildung wie folgt neugestaltet:

Berlin

Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28. 9. 1990 (GVOBl. S. 2119)

Drittes Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. 12. 1991 (GVOBl. S. 294)

Die Absolventen aus dem Ostteil der Stadt wurden nahezu vollständig in das System der Berliner Lehrerbildung durch die Anwendbarkeit des Lehrerbildungsgesetzes einbezogen. Dies gilt mit der Maßgabe, daß Diplomlehrerprüfungen der Humboldt-Universität bis zum 31. 12. 1993 als Erste Lehramtsprüfungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst führen können.

Brandenburg

§§ 64 bis 72 des Ersten Schulreformgesetzes vom 28. 5. 1991 (GVBl. S. 116)
Übergangsverordnung zur Lehramtsprüfungsverordnung
Übergangsverordnung zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst

Nach § 67 a. a. O. gibt es Lehrämter für

- a) Primarstufe
- b) Sekundarstufe I
- c) Sekundarstufe II
- d) Sonderpädagogik
- e) Stufenübergreifende Lehrämter

§ 68 Abs. 1 sieht einen Vorbereitungsdienst von 24 Monaten vor.

Mecklenburg-Vorpommern

Lehrerausbildungsverordnung vom 9. 7. 1991
(Mitt. Bl 91/S. 21)

Es sind Lehrämter eingeführt für

- a) Grund- und Hauptschulen
- b) Haupt- und Realschulen
- c) Gymnasien
- d) berufsbildende Schulen
- e) Sonderpädagogik

Nach § 14 Abs. 3 a. a. O. dauert der Vorbereitungsdienst zwei Schuljahre, mit der Maßgabe, daß der Vorbereitungsdienst für das Lehramt Haupt- und Realschulen, der am 1. 8. 1991 begann, 18 Monate mit einer Anrechnungsmöglichkeit beträgt.

Sachsen

Vorläufige Verordnungen vom 22.10.1991 (Amtsbl. Nr. 4 S. 1 ff.)

Es sind Lehrämter eingeführt für

- a) Grundschulen
- b) Mittelschulen
- c) Gymnasien
- d) berufsbildende Schulen
- e) Förderschulen

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist auf vier Unterrichtshalbjahre festgelegt. Eine Ausnahme bildet der 1991 begonnene Vorbereitungsdienst von zwei Unterrichtshalbjahren für die Matrikel 86 beim Lehramt an Mittelschulen.

Sachsen-Anhalt

Verordnungen vom 12. 9. 1991 (GVBl. LSA S. 314 ff.)

Es sind Lehrämter eingeführt für

- a) Grundschulen
- b) Haupt- und Realschulen an Sekundarschulen
- c) Gymnasien
- d) berufsbildende Schulen
- e) Sonderschulen

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre, er kann auf Antrag verkürzt werden.

Thüringen

Verordnungen über Erste Staatsprüfungen vom 19. 9. 1991 (GVBl. S. 427, 447, 478) und vorläufige Verordnung über die Zweite Staatsprüfung vom 8. 8. 1991 (Amtsbl. Nr. 6 S. 278)

Die Vorschriften enthalten jeweils auch Übergangsbestimmungen für die in Ausbildung stehenden Personen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Matrikel 86 und 87, also auf die Personen, die ihre Ausbildung nahezu nach altem Recht abgeschlossen hatten.

Es sind Lehrämter eingerichtet für

- a) Grundschulen
- b) Regelschulen
- c) Gymnasien
(jeweils Erste Staatsprüfung)
- d) berufsbildende Schulen
- e) Sonderschulen

Der Vorbereitungsdienst beträgt zwei Jahre. Förderliche Tätigkeiten sind bis zu 6 Monaten anrechenbar.

3. Bezugsgrundlagen

Berlin

- Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechtes (vom 28. 9. 1990)
- Drittes Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechtes (vom 19. 12. 1991)

Brandenburg

- Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (vom 28. 5. 1991)

Mecklenburg-Vorpommern

- Erstes Schulreformgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vom 26. 4. 1991)
- Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vom 9. 7. 1991)
- Erster Erlaß zur Qualifikation tätiger Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vom 16. 7. 1991)
- Verordnung zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschule Güstrow in die Universität Rostock (vom 10. 9. 1991)
- Verordnung zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschule Neubrandenburg in die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (vom 10. 9. 1991)
- Organisation und Zuständigkeit des Landesinstituts Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (Erlaß vom 18. 6. 1991)
- Richtlinie über die Entwicklung von Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge (Erlaß vom 16. 6. 1991)
- Verordnung über die Durchführung der Ersten Staatsprüfung von Absolventen des Ergänzungsstudiums der Matrikel 1986 und 1987 für das Lehramt an Gymnasien (vom 16. 1. 1992)
- Richtlinie zur Ausgestaltung der Ergänzungs- und Erweiterungsstudiengänge auf der Grundlage des Ersten Erlasses zur Qualifikation tätiger Lehrer (Erlaß vom 10. 10. 1991)
- Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der 2. Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (vom 16. 1. 1991)

Sachsen

- Vorläufige Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

- über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen
- Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen (vom 1. 8. 1991)
 - Seminar- und Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an den Staatlichen Seminaren für das Lehramt an Mittelschulen (vom 2. 8. 1991)
 - Organisationsstatut der Staatlichen Seminare für das Lehramt an Mittelschulen
 - Vorläufige Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen
 - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I — LAPO I) vom 26. März 1992
 - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPO II — MS) vom 1. August 1991
 - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPO II — BS) vom 2. August 1991
 - Vorläufige Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPO II — GY) vom 17. März 1992

Sachsen-Anhalt

- Beschluß der Landesregierung über die Einrichtung von Ausbildungs- und Studienseminaren zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, an Sekundarschulen und Sonderschulen sowie an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Lande Sachsen-Anhalt (vom 25. 6. 1991)
- Beschluß der Landesregierung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter in Sachsen-Anhalt in Halle (vom 9. 4. 1991)
- Verordnung über das Studium des „Lehramtes Haupt- und Realschule an Sekundarschulen“ und Übergangsregelungen für Studierende der Matrikel 1986 bis 1990 (vom 12. 9. 1991)
- Verordnung über das Studium des „Lehramtes an Gymnasien“ und Übergangsregelungen für die Matrikel 1986 bis 1990 (vom 12. 9. 1991)
- Verordnung über das Studium des „Lehramtes an Sonderschulen“ und Übergangsregelungen (vom 12. 9. 1991)
- Verordnung über das Studium für das Lehramt an Grundschulen und Übergangsregelungen für Studierende an den ehemaligen Instituten für Lehrerbildung — Matrikel 1987, 1988, 1989, 1990 (vom 12. 9. 1991)

- Verordnung über das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie Übergangsregelungen für die Matrikel 1986—1989 (vom 25. 9. 1991)

Thüringen

- Vorläufiges Bildungsgesetz (vom 25. 3. 1991)
- Vorläufige Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (vom 19. 9. 1991)
- Vorläufige Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (vom 19. 9. 1991)
- Vorläufige Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (vom 19. 9. 1991)
- Vorläufige Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (vom 8. 8. 1991)
- Dienst- und Konferenzordnung der staatlichen Studienseminare (vom 1. 8. 1991)
- Schulpraktikum im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (vom 17. 12. 1991)